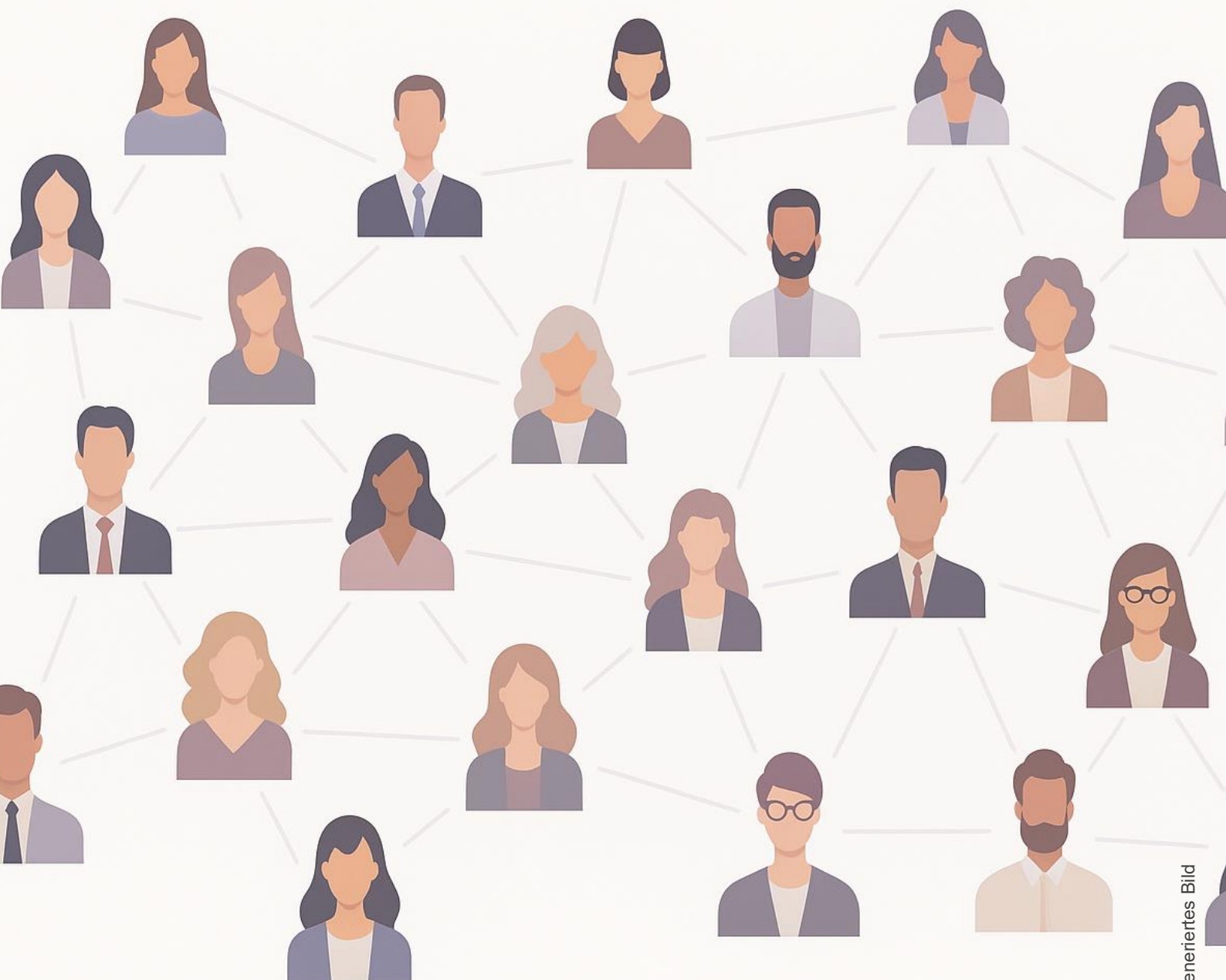


LIEFERANTENHANDBUCH EINKAUF

INDIREKTES MATERIAL & SERVICE



KI-generiertes Bild

INHALTSVERZEICHNIS

0. Vorwort.....	2
1. Anforderungen an das Managementsystem der Lieferanten.....	3
2. Qualifizierungs- und Überwachungsprozess.....	5
2.1. Unterteilung nach IATF 16949-Relevanz.....	5
2.2. Besondere Anforderungen	7
2.2.1. Sortierung, Nacharbeit und Sequenzierung.....	7
2.2.2. Labordienstleistungen, Prüfequipment und Laborequipment.....	7
2.3. Lieferantenauswahl	8
2.3.1. Datenschutz	8
2.3.2. Mindestlohn	9
2.3.3. Anforderungen an die Beauftragung zur Arbeitnehmerüberlassung an deutschen Standorten	10
2.3.4. Lieferantenselbstauskunft – Supplier Questionnaire (SQ)	10
2.3.5. Pre-Assessment durch den zuständigen Einkäufer	11
2.3.6. Risikoanalyse (Risk Assessment)	11
2.3.7. Risikoklassen für die Einteilung der Lieferanten	11
2.3.8. Umweltperformance	12
2.3.9. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sonstige Forderungen.....	12
2.4. Verwendung ASTRAS eSourcing Tool	13
2.5. Angebotsgestaltung	13
2.5.1. Angebotsunterlagen	15
2.5.2. Einkaufsbedingungen	16
2.5.3. Verhalten am Werksgelände	16
2.5.4. Umweltaspekte / Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutz	16
2.6. Nominierung	17
2.6.1. Zeitplan, Terminverzug, Verzugsstrafe, Machbarkeit	18
2.6.2. Reklamationsmanagement.....	18
2.6.3. Abnahmemodalitäten bei Maschinen, Werkzeugen, Anlagen und Equipment.....	18
2.6.4. Service und Notfallkonzept	19
2.6.5. Vertragsmanagement	19
2.7. Rückverfolgbarkeit	19
2.8. Cost-Down-Workshops und KVP	19
2.9. Jährliche Lieferantenüberwachung IMS	20

2.9.1. C-Einstufung aus der jährlichen Lieferantenüberwachung IMS	20
2.10. Unterlieferantenmanagement.....	20
3. Änderungsmanagement.....	21
4. Eskalationsmanagement	21
5. Corporate Social Responsibility.....	22
5.1. Ethische Standards und Verhaltenskodex	22
5.2. Anti - Fraud - Regelung	23
6. Anforderungen an die Informationssicherheit	24
7. Dokumentationspflicht	24
8. Verweise	25
9. Abkürzungen und Begriffe.....	25
10. ANHANG	27
10.1. Allgemeine Einkaufsbedingungen	28
10.2. Übersicht Standortkürzel	30
10.3. Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten	31
10.4. Verhalten am Werksgelände.....	36

0. Vorwort

Das Unternehmen Kromberg & Schubert entwickelt und produziert im Kerngeschäft komplexe Bordnetzsysteme an über 40 internationalen Standorten für die Automobilindustrie. Zusätzlich zählt heute neben der Produktion von Sonderleitungen auch Kunststofftechnik zum Leistungsspektrum.

Das engagierte Zusammenspiel von Entwicklung, Produktion und Qualitätsmanagement hat bei Kromberg & Schubert oberste Priorität, um jede Lösung perfekt umzusetzen.

Bei den Geschäftspartnern handelt es sich um Unternehmen, die innerhalb der Automobilindustrie liefern. Die Geschäftspartner sind dem hohen Qualitätsstandard dieser Branche verpflichtet. Sie sind sich der in der Automobilindustrie zu beachtenden, besonderen Pflichten im Hinblick auf Liefertreue und Einhaltung der globalen und lokalen Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen und den sich daraus ergebenden Haftungsrisiken bewusst. Das Ziel der NULL-Fehler-Qualität ist der Kern unserer Qualitätspolitik und das Grundelement unseres Qualitätsmanagement-Systems. Dieser hohe Anspruch ist auch zentraler Bestandteil unserer Einkaufsstrategie. Die Geschäftspartner streben eine längerfristige Zusammenarbeit an, in deren Rahmen Kromberg & Schubert (nachfolgend Kroschu genannt) fortlaufend Produkte und Dienstleistungen von Lieferanten für den globalen Einsatz erwirbt.

Dieses Handbuch stellt einen Leitfaden zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Kroschu dar. In diesem Lieferantenhandbuch sind ausschließlich die allgemeinen Bedingungen für die zukünftige Zusammenarbeit der Geschäftspartner untereinander beschrieben. Als Anforderungen für Lieferanten aus der Automobilindustrie gelten die entsprechenden Branchen-Standards.

Das Handbuch findet Anwendung an allen Standorten von Kroschu und ergänzt sich durch die Einkaufsbedingungen zum jeweils gültigen Stand, abrufbar unter:

<https://portale.kroschu.com/portale/showfiles.php?area=290>

Das Lieferantenhandbuch wird ausschließlich in deutscher und englischer Fassung verwendet. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen ist nur die deutsche Fassung bindend.

1. Anforderungen an das Managementsystem der Lieferanten

Die Lieferanten werden grundsätzlich dazu angehalten ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens dem Standard gemäß DIN ISO 9001 genügt, aufrechtzuerhalten und dies mit Zertifikaten nachzuweisen. Abhängig von der zu erbringenden Leistung kann ein ISO 9001 Zertifikat auch zwingend erforderlich sein. Die Anforderungen hierzu werden in diesem Fall direkt mit dem Lieferanten abgesprochen.

Kroschu hält alle Lieferanten an, eine Zertifizierung nach der aktuellen Version der ISO 14001 und ISO 45001 (oder einem ähnlichen System, welches durch Kroschu separat freigegeben wurde) anzustreben. Lieferanten, welche die DIN ISO 45001, DIN ISO 27001 oder TISAX erfüllt haben, werden bevorzugt.

Dabei erwarten wir, dass das Managementsystem des Lieferanten insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsbereiche umfasst:

- Wasserqualität und -gebrauch
- Energieverbrauch und Treibhausemissionen
- Luftqualität
- verantwortungsvolles Chemikalienmanagement
- Management natürlicher Ressourcen und Abfallvermeidung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anforderungen, die Kroschu an seine Lieferanten stellt:

Lieferantenkategorie	Vorschrift, Dokument
Alle Lieferanten aus dem Bereich IMS	Geheimhaltungsvereinbarung, Code of Conduct (je nach Leistungsumfang und in Abstimmung mit dem Lieferanten notwendig: ISO 9001, Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung)
Lieferanten ANÜ	zusätzlich: Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung der Bundesagentur für Arbeit gemäß §1 AÜG (Beauftragung und Kontakt direkt über die Personalabteilung von Kroschu.

Externe Dienstleister, Consultants, freiberufliche Berater	Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt sofern notwendig.
Labordienstleister, Dienstleister für Kalibrierungstätigkeiten	Akkreditierung gemäß ISO 17025
Sortierung, Nacharbeiten	ISO 9001, Haftpflichtversicherung siehe Punkt 2.2.1
Ingenieurbüros und Lieferanten für Konzeptstudien- / Design für Neuentwicklungen	Zertifizierung gemäß ISO 27001 oder TISAX Bestätigung In Ausnahmefällen wird ein Selbstaudit gemäß VDA ISA, in der jeweils gültigen Fassung, nach vorheriger Prüfung akzeptiert. (siehe auch Punkt 6 dieses Dokumentes)
Lieferanten aus dem Bereich Sonderanlagenbau	Zertifizierung gemäß ISO 27001 oder TISAX Bestätigung. In Ausnahmefällen wird ein Selbstaudit gemäß VDA ISA, in der jeweils gültigen Fassung, nach vorheriger Prüfung akzeptiert. (siehe auch Punkt 6 dieses Dokumentes)
Lieferanten, welche personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO verarbeiten, z.B. medizinische Dienstleistungen, Reisedienstleistungen, Lohn- und Gehaltsdienstleistungen, Akten- und	<u>Nur für Lieferanten im europäischen Raum:</u> Im Zuge der Anforderungen an die EU-DSGVO ist es notwendig mit Lieferanten, welche personenbezogene Daten erheben, einen separaten Vertrag abzuschließen. <u>Für Lieferanten im außereuropäischen Raum:</u> Hier sind keine weiteren Absicherungsmaßnahmen notwendig.

Datenträgerentsorger, Personalvermittler	
---	--

Alle Lieferanten müssen jährlich im Dezember schriftlich und unaufgefordert Ihre Zertifizierungen und Bescheinigungen (ISO 9001, ISO 14001 usw.) prüfen an Kroschu mit Einreichung einer Kopie bestätigen und aktualisieren, sofern diese abgelaufen sind.

Die Zertifikate sind an folgende Emailadresse zu senden:

riskmanagementrequest@ksab.kroschu.com

Kroschu behält sich ausdrücklich vor die Wirksamkeit des QM-Systems (nach vorheriger Ankündigung) in Form eines Audits zu überprüfen.

2. Qualifizierungs- und Überwachungsprozess

2.1. Unterteilung nach IATF 16949-Relevanz

Gemäß den Vorschriften aus der IATF 16949 muss Kroschu den Umfang der extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen definieren, welche Einfluss auf die Kundenerfüllung haben können. Kroschu unterteilt gemäß IATF Relevanz. Nicht von der IATF betroffene Segmente, welche aber dennoch einer höheren Absicherung bedürfen, werden mit einer erweiterten Risikoabsicherung belegt.

Die Unterteilung wurde in folgende Segmente vorgenommen:

IATF Relevanz:

Segment		Beschreibung
Production Technology	Generell jede Art von Produktionsmaschine & dazugehörigen Service zur Verarbeitung	z.B. Alle Arten von Maschinen, Equipment und dazugehörigem Service

Services	Externe Dienstleistungen für den Bereich Produktion	z.B. Sequenzierungsdienstleister, Dienstleister als verlängerte Werkbank, Nacharbeit, Sortierdienstleistungen
Laboratory, Testing Technology	Externe Labordienstleistungen und Laborbedarf	z.B. Dienstleister für externe Prüfungen, Kalibrierungen
Logistic Services	Nationale Landfrachten, Landfrachten mit Auswirkung auf den Kunden (JIT-Belieferung, Milk-runs)	z.B. LKW- und Schienentransport

Erweiterte Risikoabsicherung (keine IATF – Relevanz):

Kategorie	Segment	Beschreibung
Logistic Services	Logistikdienstleistungen, Logistik Equipment, Kundenspezifische Kunststoffboxen	Alle Lieferanten, welche Logistikdienstleistungen anbieten wie z.B. Betreiber von Logistikzentren, Spezialausrüstung und Systeme aus dem Bereich Logistikausstattung wie z.B. intelligente Warenlager, vom OEM speziell geforderte Boxen
Service	Externe Dienstleister für Audits, Externer Engineering Support	z.B. Durchführung von Audits beim Lieferanten, Auditierung von KROSCHU-Werken, Konstruktionsdienstleister, externe Ingenieure
Construction and Facility	Neubau, Umbau und Renovierungsarbeiten an Produktionsstätten	z.B. Baufirma bzw. Generalunternehmer und Architekten für Produktionsstandorte

2.2. Besondere Anforderungen

2.2.1. Sortierung, Nacharbeit und Sequenzierung

Lieferanten, welche Dienstleistungen aus den Bereichen Sortierung, Nacharbeit und Sequenzierung anbieten, unterliegen einer höheren Risikoabsicherung.

Folgende Kriterien müssen mindestens erfüllt sein, um als Lieferant in diesem Bereich tätig werden zu können:

- DIN ISO 9001 Zertifizierung
- Eine Fehlerquote von 0 ppm muss zugesichert werden.
- Zudem muss das Risiko einer Schlechtleistung durch den Lieferanten während der Ausführung der Tätigkeit mit einer Haftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. € für Nacharbeit und mit mind. 500.000 € für Sortierungs- und Sequenzierungsdienstleistungen abgesichert werden.
- Bei einer Dienstleistungsbringung beim Kunden von Kroschu ist außerdem eine spezifische Kundenfreigabe erforderlich.

2.2.2. Labordienstleistungen, Prüfequipment und Laborequipment

Lieferanten von Prüf- und Laborequipment müssen mindestens gemäß DIN ISO 9001 zertifiziert sein. Sofern der Lieferant auch Hersteller des Equipments ist, kann auch ohne DIN 17025 Zertifizierung eine sogenannte Werks- und Folgekalibrierung vorgenommen werden.

Lieferanten, welche Labor- und Kalibrierungsdienstleistungen für Kroschu ausführen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN ISO 17025 Zertifizierung oder vergleichbare nationale Norm
- Kalibrierzertifikate oder Prüfberichte müssen ein Akkreditierungszeichen (Siegel) der nationalen Akkreditierungsgesellschaft z.B. DAKKS tragen.

2.3. Lieferantenauswahl

2.3.1. Datenschutz

Die im Folgenden aufgeführten Dokumente sind für die künftige Geschäftsbeziehung bindend.

Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

Es wird eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Kroschu und dem Lieferanten vereinbart. Auszüge und Weitergabe jeglicher Dokumente des Auftraggebers an Dritte sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Eine Geheimhaltungsvereinbarung dient zur vertraglichen Absicherung von Stillschweigen über alle während der Geschäftsbeziehungen bekanntgewordenen Informationen, wie z.B. Verhandlungen, vertrauliche Unterlagen, Zeichnungen oder Lastenhefte.

Das Ausstellen von Maschinen oder maschinellen Anlagen, welche für den Auftraggeber bestimmt sind sowie das Veröffentlichen von Fotos, Zeichnungen, Technologiewerten, etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Code of Conduct (CoC)

Der Code of Conduct stellt einen Verhaltenskodex für Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf Fairness, Integrität und Verantwortung dar. Kroschu erwartet von seinen Lieferanten die Anerkennung dieses Standards.

Datenschutz und auftragsbezogene Daten

Sofern eine höhere Risikoabsicherung zum Datenschutz und im Umgang mit auftragsbezogenen Daten erforderlich ist, wird eine Vereinbarung hierzu geschlossen.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Sofern der Lieferant personenbezogene Daten von Kroschu erhält, muss hierzu eine Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschlossen werden.

Dies betrifft insbesondere Lieferanten aus folgenden Bereichen:

- Medizinische Dienstleister, z.B. Betriebsarzt
- Reisedienstleister, z.B. Reisebüro
- Lohn- und Gehaltsdienstleister, z.B. Lohnabrechnung
- Personalvermittler
- Website-Hosting
- Sicherheits- und Pförtnerdienst
- Schulung und Coaching

Hierunter fallen auch alle gemäß DSGVO definierten Vorgänge.

a) Für Lieferanten innerhalb der EU

Im Zuge der Anforderungen an die EU-DSGVO ist es notwendig mit Lieferanten, welche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, einen separaten Vertrag abzuschließen.

b) Für Lieferanten außerhalb der EU

Da die Europäische Datenschutzgrundverordnung auf den Wirtschaftsraum der EU beschränkt ist, müssen außerhalb der EU keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden.

2.3.2. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich die Vorschriften des Mindestlohngesetzes im jeweiligen Land stets einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung den Mindestlohn stetig und fristgerecht zu bezahlen. Auf Anforderung von Kroschu hat der Lieferant entsprechende Dokumente und Nachweise zur Nachprüfung vorzulegen.

Sofern der Lieferant gegen die Verpflichtung verstößt, welche sich aus dem Mindestlohngesetz ergibt, stellt dies für Kroschu einen wichtigen Grund dar, welcher zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses bzw. Stornierung der Bestellung berechtigt.

Für den Fall, dass sich der Lieferant bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit weiterer Subunternehmer bedient, hat er dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohns stets einhalten. Der Lieferant hat sich von jedem Subunternehmer regelmäßig die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Überprüfung vorlegen zu lassen.

Im Falle der Inanspruchnahme Kroschus aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung des Mindestlohngesetzes, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner eingesetzten Subunternehmer beruht, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere auch sämtliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu tragen.

2.3.3. Anforderungen an die Beauftragung zur Arbeitnehmerüberlassung an deutschen Standorten

Alle Lieferanten die im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung für Kroschu tätig werden, müssen einen entsprechenden Nachweis zur „Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung“ erbringen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit gemäß §1 AÜG). Die gesetzlichen Regelungen zum Equal Pay-Anspruch sind unbedingt einzuhalten.

Des Weiteren ist der jeweilige Zeitarbeitnehmer vor der Überlassung unter Bezugnahme auf den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (namentlich) zu konkretisieren.

Der Kontakt bezüglich der jeweiligen ANÜ-Verträge findet direkt mit der Personalabteilung von Kroschu statt. Im Fall der Arbeitnehmerüberlassung, wird der Vertrag nicht über den Einkauf, sondern direkt über die Personalabteilung geschlossen.

2.3.4. Lieferantenselbstauskunft – Supplier Questionnaire (SQ)

Bei allen Lieferanten aus dem Bereich IMS setzt Kroschu einen Fragebogen zur Lieferantenselbstauskunft (Supplier Questionnaire) im Rahmen eines Self-Assessments ein. Eine Unternehmenspräsentation sowie die aktuellen Zertifikate (Qualitäts- und Umweltzertifikate) sind entsprechend mit einzureichen.

Kroschu führt auf Basis des Fragebogens eine Risikobeurteilung (Risk Assessment) durch. Nur vollständig ausgefüllte Selbstauskünfte werden durch Kroschu akzeptiert. Signifikante Änderungen an der im Fragebogen aufgeführten Datenbasis, müssen Kroschu unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

2.3.5. Pre-Assessment durch den zuständigen Einkäufer

Der Einkauf führt nach Ermessen ein Pre-Assessment bei neuen Lieferanten durch, um gemeinsam mit dem jeweiligen Fachbereich abzuprüfen, ob der Lieferanten den Anforderungen von Kroschu entspricht.

Hierzu wird sich der zuständige Einkäufer mit dem Lieferanten in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren.

2.3.6. Risikoanalyse (Risk Assessment)

Kroschu führt im Anschluss zu o.g. Punkten eine interne Risikoanalyse durch. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass der Lieferant die entsprechende Selbstauskunft (Supplier Self-Assessment unter Punkt 2.3.4) komplett ausfüllt und, falls gefordert, am Pre-Assessment durch den Einkäufer teilnimmt.

Bei einer negativen Risikobewertung wird ein neuer Lieferant mit einem Sperrvermerk im Lieferantenpool aufgenommen. Nach einer positiven Risikoeinstufung kann der Lieferant Anfragen erhalten und wird für den weiteren Qualifizierungsdurchlauf vorbereitet.

Nachhaltigkeitsbewertung im Rahmen des Risk Assessment

Im Rahmen des Risk Assessments werden relevante Punkte zur Nachhaltigkeit- und Unternehmensverantwortung (Arbeits- und Gesundheitsmanagement) sowie Umweltaspekte (Unternehmenspolitik für Energie- und Wasserverbrauch, Schadstoffausstoß in die Luft, Abfallmanagement und Handhabung von Chemikalien) analysiert und bewertet.

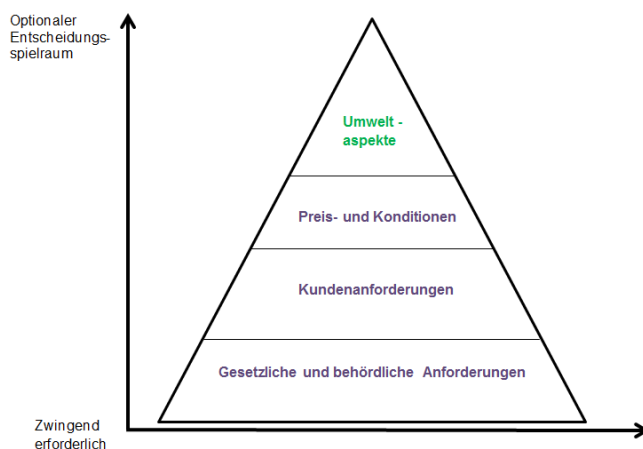
2.3.7. Risikoklassen für die Einteilung der Lieferanten

Die Risikoklassen werden für bestimmte Segmente vergeben. Je nach Zuordnung des Lieferanten zum entsprechenden Segment greifen die entsprechenden Risikoklassen und die damit verbundenen Absicherungsmaßnahmen ein. Fällt ein Lieferant in mehrere Segmente, wird die jeweils höchste Risikoklasse angenommen.

Der Risikostatus dient als Grundlage für die Bewertung des globalen Lieferantenstatus.

2.3.8. Umweltperformance

Durch den unmittelbaren Einfluss auf die Materialströme, die in unserem Unternehmen gelangen, hat der Einkauf eine zentrale Bedeutung für die Umweltschutzziele von Kroschu. Daher wird die Umweltintegrität des Lieferanten in Hinblick auf ihre Produkte und Tätigkeiten im Rahmen der Risikoanalyse mit betrachtet. Hierzu wird eine Kennzahl zur Umweltintegrität, die Umweltperformance, für den Lieferanten berechnet (Umwelt-Performance-Kennzahlen). Die Daten hierfür werden im Rahmen des Lieferantenfragebogens (Supplier Questionnaire) erhoben (siehe hierzu 2.3.4).



Die Umweltperformance wird in die Vergabeentscheidung mit einbezogen.

2.3.9. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sonstige Forderungen

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die jeweiligen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsbestimmungen, im Herstellland bzw. Erbringungsland, einzuhalten. Er ist verpflichtet, auf Anforderung von Kroschu Nachweise hierüber vorzulegen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die jeweiligen Gesetze und Richtlinien aus diesem Leitfaden einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Anforderungen des OEM bzw. Endkunden in der aktuell gültigen Version einzuhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich die aktuellen Versionen der Anforderungen vom OEM oder Endkunden zu beschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, kann Kroschu dabei unterstützen.

Der Lieferant verpflichtet sich:

- gesetzliche Vorschriften, alle Spezifikationen, Lastenhefte sowie Normen auf den Zeichnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beschaffen und einzuhalten
- bei Setzteilen alle Spezifikationen, Lastenhefte und Normen sowie Normen auf den Zeichnungen in der jeweils aktuellen Fassung beim OEM zu beschaffen und einzuhalten
- Besondere Merkmale, notwendige Parameter für Prozessfähigkeit (ggf. in Abstimmung mit Kroschu) festzulegen und einzuhalten
- auf fehlende Informationen (z.B. Spezifikation, Normen) hinzuweisen
- Unstimmigkeiten der Dokumentation bei der zuständigen Stelle im Einkauf anzuzeigen
- aktuelle bzw. geänderte Zeichnungen und Muster Kroschu unverzüglich zur Freigabe zur Verfügung zu stellen

2.4. Verwendung ASTRAS eSourcing Tool

Die Verwendung des ASTRAS eSourcing Tools wird schrittweise auf alle Lieferanten ausgeweitet. Dazu erhält der Lieferant eine E-Mail mit der Bitte die Registrierung auf der Plattform durchzuführen. Nach finaler Freigabe des Lieferanten erhält der entsprechende Ansprechpartner des Lieferanten die Zugangsdaten für das Portal. Damit kann der Lieferant Einladungen zu den Ausschreibungen von Kroschu erhalten und entsprechende Angebote abgeben.

2.5. Angebotsgestaltung

Das Angebot des Lieferanten ist für Kroschu kostenlos und unverbindlich. Es ist ein detailliertes Angebot vorzulegen, in welchem alle Einzelkomponenten, Optionen, Konstruktionsleistungen, eventuell anfallende Werkzeugkosten, Dienstleistungen, Ersatz/- Verschleißteile in jeweils separaten Positionen und mit Einzelpreisen versehen aufgeführt werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse (falls erforderlich) genau geprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie die Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Mehrkosten, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, ggf. durch Rückfragen bei Kroschu, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt.

Im Angebot müssen Angaben über alle erforderlichen Medien, Anschlusswerte, Verbräuche, Abmessungen und Anforderungen an den Aufstellungsort der Maschine/der maschinellen Anlage enthalten sein.

Dem Angebot ist ein Pflichtenheft beizulegen, in dem die grundsätzliche Umsetzung der Aufgabenstellung durch den Auftragnehmer beschrieben wird.

Mit der Abgabe eines finalen Angebots werden diese technischen Liefervorschriften mit den darin aufgeführten und anwendbaren Bedingungen, Richtlinien, Vorschriften, Freigabe- und Prüflisten sowie den jeweiligen standortspezifischen Ergänzungen anerkannt.

Das vorliegende Lastenheft und alle dazugehörigen Spezifikationen, Zeichnungen und Dokumente werden im Auftragsfalle Vertragsbestandteil. Eine ausschließende Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Einkauf von Kroschu. Eventuelle Leistungen ohne vorliegende schriftliche Beauftragung durch den Einkauf von Kroschu gehen zu Lasten des Lieferanten.

Technische und/oder kaufmännische Änderungen, die Mehrkosten verursachen, müssen dem Projektleiter, dem technischen und kaufmännischen Ansprechpartner von Kroschu detailliert dargestellt werden und werden nur übernommen, wenn eine entsprechend schriftliche Nachbestellung durch den Einkauf von Kroschu an den Lieferanten vorgenommen wurde. Sollten sich während der Auftragsumsetzung etwaige Minderungen der Kosten ergeben, so sind diese vom Lieferanten anzuzeigen und weiterzuleiten.

Anfragen werden grundsätzlich in schriftlicher Form und nur seitens des Kroschu Einkaufs ausgelöst (entweder mittels des ASTRAS e-Sourcing-Tools oder eine direkte Anfrage durch den Einkäufer). Hierbei kann es sich um Einzelanfragen aber auch um Jahresanfragen mit Prognosemengen für einen bestimmten Zeitraum handeln. Die Angebote der Lieferanten müssen sich auf die Anfragenummer beziehen und sind in der Form, in der auch angefragt wurde, an den jeweiligen Absender zu retournieren. Dabei sind die Angebotsfristen zwingend einzuhalten.

Angebote müssen grundsätzlich nachvollziehbar sein. Elementare Angebotsbestandteile, wie Edelmetallgewichte, Einzelkomponenten oder Dienstleistungen müssen im Angebot klar erkennbar sein. Verpackungseinheiten, Mindestbestellmengen, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind ebenfalls Bestandteile des Angebots. Vereinbarungen, die direkt mit dem OEM getroffen wurden, sind Kroschu mit o.g. Inhalten sofort zu übermitteln.

Generell sind die Angebotspreise mit Incoterm FCA Hersteller anzubieten, sofern nicht anders angefordert.

Angebote sind ausnahmslos an die Einkaufsstelle zu übermitteln. Eine Weiterleitung, Kopie oder anderweitige Übermittlung an Dritte ist nicht gestattet und wird ausdrücklich untersagt. Das Versenden von Angeboten an andere als die explizit anfragende Person bzw. dessen Vertreter wird hiermit im Voraus abgelehnt. Derartige Angebote gelten als nicht zugegangen und entfalten keine rechtliche Wirkung.

Schweigen auf ein nicht ordnungsgemäß adressiertes Angebot wird ausdrücklich nicht als Zustimmung oder Annahme gewertet. Es begründet keinerlei Rechtsverhältnis oder Verpflichtung.

Bei Ablehnung des Angebots oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrags müssen alle Zeichnungen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Angebotserstellung erhalten hat, inklusive Kopien und sonstigen Vervielfältigungen zeitlich angemessen an den Auftraggeber zurückgegeben oder vernichtet werden.

2.5.1. Angebotsunterlagen

Der Lieferant erhält von Kroschu Lastenhefte, Spezifikationen, Zeichnungen, Normen und sonstige für die Ausschreibung notwendigen Informationen.

Der Lieferant ist verantwortlich die Anforderungen zu bewerten, abzustimmen und einzuhalten sowie auf offensichtlich fehlende Informationen hinzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich für alle bereitgestellten Prozesse, Dienstleistungen und Produkte die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom OEM genannten Bestimmungslandes zu erfüllen. Bei Bedarf sind die vom Kroschu OEM geforderten kundenspezifischen Anforderungen (Auszug siehe Anhang) zu berücksichtigen. Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten zu berücksichtigen und anzuwenden.

Unstimmigkeiten in der Angebotsdokumentation sind beim zuständigen Einkäufer anzuzeigen.

Für die Werkzeug- und Produktionsmittelherstellung muss der VDA 6.4 Standard eingehalten werden.

2.5.2. Einkaufsbedingungen

Für das Zustandekommen von Einkaufsverträgen sind die aktuellen Einkaufsbedingungen von Kroschu verbindlich und sind daher bereits in der Angebotsphase zu berücksichtigen.

Die jeweils gültigen Einkaufsbedingungen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://portale.kroschu.com/portale/showfiles.php?area=49>

2.5.3. Verhalten am Werksgelände

An deutschen Standorten:

Für Dienstleister, welche Tätigkeiten auf einem Kroschu Werksgelände ausführen, gilt ergänzend das Dokument 4.09.87.01 „Verhalten am Werksgelände“ (siehe Anhang).

Restliche Standorte weltweit:

Die jeweils bei Ankunft im Werk ausgehändigten Regelungen für Besucher und Lieferanten sind verpflichtend einzuhalten.

2.5.4. Umweltaspekte / Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Einhaltung der jeweiligen nationalen Umweltvorschriften und seine Tätigkeit in Bezug auf die Umweltsituation kontinuierlich und effizient zu verbessern. Alle verwendeten Materialien müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsauflagen genügen. Bei der Auswahl der zu beschaffenden Materialien ist durch den Lieferanten zu prüfen, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der GefStoffV handelt und ob für diese Stoffe weniger problematische Ersatzstoffe erhältlich sind.

Kroschu erwartet, dass seine Lieferanten den Umweltschutz aktiv unterstützen, indem sie Prozesse nutzen die Abfall vermeiden, die Qualität verbessern und eine effiziente Nutzung von Ressourcen an ihren Standorten fördern.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass geltende Gesetze in Bezug auf Materialverbote zwingend einzuhalten sind. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Chemikalien die sie einsetzen:

- nach Vorschrift identifizieren und kennzeichnen
- sachgemäß lagern und handhaben (z.B. sicherer Transport)
- bei Bedarf entsprechend nach Vorschrift entsorgen oder recyceln

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten, dass die Sicherheit an erster Stelle steht und diese anstreben, sämtliche Verletzungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Sicherheitsvorfälle zu vermeiden. Unsere Lieferanten müssen die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter aktiv mit Richtlinien und praktischen Programmen fördern, um jeden Einzelnen vor Gefahr zu schützen.

Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

2.6. Nominierung

Die Entscheidung zur Auftragsvergabe wird bei Kroschu grundsätzlich durch interne Entscheidungsgremien getroffen. Hierzu werden nur freigegebene Lieferanten berücksichtigt.

Die Beauftragung zur Lieferung von Vertragsprodukten erfolgt ausschließlich durch den Kroschu Einkauf mit einer entsprechenden Vereinbarung, wie z.B. Bestellung, Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung vereinbarter Konditionen. Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen für die vorgegebene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Qualität sind. Insbesondere ist für die Werkzeug- und Produktionsmittelherstellung VDA 6.4 Standard einzuhalten.

Erfolgte Beauftragungen sind generell durch den Auftragnehmer schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen an den Einkauf des Auftraggebers zu bestätigen.

2.6.1. Zeitplan, Terminverzug, Verzugsstrafe, Machbarkeit

Generell ist vor der Beauftragung, sofern von Kroschu gefordert, ein Projekt- und Zeitplan sowie eine Machbarkeitsbestätigung durch den Lieferanten vorzulegen. Zudem muss der Lieferant in regelmäßigen Abständen Fortschrittsberichte inkl. Meilensteinerreichung vorstellen. Kroschu ist jederzeit zu einer Fortschrittskontrolle vor Ort beim Lieferanten berechtigt.

Gemeinschaftlich schriftlich vereinbarte Termine sind verbindlich. Insbesondere ist der vertraglich vereinbarte Liefertermin verbindlich.

Befürchtet der Lieferant, aufgrund noch fehlender Mitwirkungshandlungen von Kroschu (beispielsweise wegen seines Erachtens ausstehender Informationen) seine Leistung nicht fristgerecht erbringen zu können, so hat er dies Kroschu rechtzeitig vor dem Eintritt einer Behinderung schriftlich anzuzeigen, sodass noch durch die unverzügliche Erbringung der Mitwirkungshandlung eine Verzögerung vermieden werden kann. Der Lieferant informiert im Falle jeglicher Verzögerung den von Kroschu benannten Ansprechpartner umgehend telefonisch und schriftlich über Grund und Dauer der Verzögerung.

Jede Beauftragung ist innerhalb von 3 Werktagen durch den Lieferanten zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung ist unter Angaben der Kroschu Bestellnummer an den auf der Beauftragung genannten Ansprechpartner im Kroschu-Einkauf zu richten.

2.6.2. Reklamationsmanagement

Die von Kroschu eingesteuerten Reklamationen sind unverzüglich durch den Lieferanten zu bearbeiten. Ein Maßnahmenplan mit der Zeitschiene für die Behebung der Reklamation und ein Konzept für die Vermeidung künftiger Störfälle und Reklamationen ist an Kroschu zu übermitteln. Der zuständige Einkäufer wird gemeinsam mit dem Fachbereich über weitere Maßnahmen sowie die Schließung eines Reklamationsfalles entscheiden.

2.6.3. Abnahmemodalitäten bei Maschinen, Werkzeugen, Anlagen und Equipment

In Bezug auf die Abnahmemodalitäten bei Maschinen, Werkzeugen, Anlagen und Equipment gelten die allgemeinen technischen Liefervorschriften.

2.6.4. Service und Notfallkonzept

Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Anlagen für die Dauer deren durchschnittlicher Lebenserwartung (mindestens 10 Jahre) zu wettbewerbsfähigen Preisen durchgeführt werden (sofern benötigt).

Unabhängig davon hat der Lieferant sicherzustellen, dass – auch nach Ende seiner Haftung für die Beseitigung von Sachmängeln – qualifiziertes Fachpersonal, sowie Verschleiß- und Ersatzteile innerhalb einer vereinbarten Reaktionszeit nach Anforderung durch Kroschu am Einsatzort der Anlage zur Behebung von Betriebsstörungen zur Verfügung stehen.

Hierzu hat der Lieferant mit dem Angebot ein entsprechendes Service- und Notfallkonzept vorzulegen.

2.6.5. Vertragsmanagement

Grundlage für die Geschäftsbeziehung bilden die vom Einkauf geschlossenen Verträge.

2.7. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Produkten ist entsprechend ihres Risikos zu gewährleisten. Besondere Rücksicht muss dabei auf Produkte mit besonderen Merkmalen gelegt werden. Ein funktionierendes Herleitungssystem bis zum Unterauftragsnehmer ist sicherzustellen.

2.8. Cost-Down-Workshops und KVP

Um dem hohen Kostendruck gerecht zu werden, kann während der Projektphase vom Kroschu Einkauf gemeinsam mit den Lieferanten Workshops zur Kostenoptimierung durchgeführt werden. Eine aktive Mitarbeit der Lieferanten wird hier erwartet.

Grundsätzlich erwartet Kroschu von seinen Lieferanten die aktive Mitarbeit an ständigen Verbesserungen von Abläufen, Prozessen und Produkten. Die Ergebnisse aus dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess müssen als Kosteneinsparung bzw. als Qualitätsverbesserung nachgewiesen werden.

2.9. Jährliche Lieferantenüberwachung IMS

Die jährliche Lieferantenüberwachung findet für die unter Punkt 2.1 definierten, IATF-relevanten Segmente statt.

Die Bewertung erfolgt nach folgender Zuteilung:

A	100% - 90%	GRÜN	(A)
B	89, 99% - 80%	GELB	(B)
C	79, 99 % - 0%	ROT	(C)

Die Einstufung wird dem Lieferanten nur im Falle einer „C“-Bewertung mitgeteilt.

2.9.1. C-Einstufung aus der jährlichen Lieferantenüberwachung IMS

Bei einer „C“-Einstufung ist der Lieferant dazu aufgefordert einen entsprechenden Maßnahmenplan zu präsentieren, um in der nächsten Bewertungsperiode wieder zu einer höheren Einstufung zu gelangen.

2.10. Unterlieferantenmanagement

Um die Risiken innerhalb der Lieferkette möglichst gering zu halten, dient das Unterlieferantenmanagement zur Identifizierung und Absicherung der möglichen Risiken. Der Lieferant ist vollumfänglich verantwortlich für alle Zukaufteile sowie durch ihn ausgelagerte Prozessschritte was auch die gesamtumfängliche Qualitätsverantwortung einschließt. Der Lieferant hat die an Ihn durch Kroschu gestellten Anforderungen auch an alle Unterlieferanten weiterzugeben und die Einhaltung zu überwachen.

Änderungen in der Lieferkette (z.B. Material- und Prozessänderungen) sind ggf. im Vorfeld mit Kroschu abzusprechen und können zu einer Neubewertung des Lieferanten und der Vergabe führen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich vor Auftragsannahme die technische Machbarkeit sowie die Verfügbarkeit der Unterkomponenten zu prüfen und ggf. zu sichern sowie die Informationen daraus an Kroschu weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Unterauftragnehmer die technischen Liefervorschriften ebenfalls erhalten und einhalten. Der Auftragnehmer hat hierzu für die Abstimmung und Koordination zu sorgen.

3. Änderungsmanagement

Jede Änderung an der Beauftragung muss Kroschu rechtzeitig vorher mitgeteilt werden und der Lieferant muss sich die Zustimmung zur Änderung von Kroschu einholen. Die Information muss mindestens an den zuständigen Einkäufer erfolgen. Zustimmungspflichtige Änderungen sind z.B.:

- Wechsel von Unterlieferanten sowie
- die Untervergabe einer Beauftragung an einen Dritten

Kosten, die Kroschu aus einem Wechsel des Unterlieferanten entstehen, insbesondere aus einer nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldeten Änderung, werden dem Lieferanten weiterbelastet.

4. Eskalationsmanagement

Die fehlerfreie Belieferung unserer Kunden hat bei Kroschu oberste Priorität. Daher ist eine fehlerfreie Belieferung durch unsere Lieferanten eine zwingende Voraussetzung. Im Falle von fehlerbehafteten Zulieferungen greift das Kroschu-Eskalationsverfahren ein. Dieses Verfahren ist grundsätzlich für alle Lieferanten von Kroschu und deren verbundene Unternehmen gültig.

Die Aufnahme in das Eskalationsverfahren kann beispielsweise erfolgen bei:

- fehlerhaften Zulieferungen bzw. Erbringung der Dienstleistung oder Belieferung
- Wiederholungsfehlern – trotz abgeschlossenem Problemlösungsprozess
- mangelhaftem Reklamationsmanagement des Lieferanten
- Nicht Einhaltung von vereinbarten Maßnahmenplänen
- Mehrfachen Überschreitungen von vorgegebenen Terminen

Eine De-Eskalation des Lieferanten erfolgt durch das jeweilige Gremium.

Kroschu behält sich vor sämtliche Kosten, welche durch Anwendung des Eskalationsverfahrens entstehen, an den Lieferanten zu belasten.

Unser Eskalationsmanagement hat Einfluss auf den Lieferantenstatus (siehe Punkt 2.3.8) mit entsprechenden Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Geschäftsbeziehung.

5. Corporate Social Responsibility

Der Lieferant ist verpflichtet die jeweils aktuellen gesetzlichen, länder- und branchenspezifischen Regelungen bezüglich Arbeitsschutz, Umweltschutz und Recycling einzuhalten. Hierbei ist in Hinblick auf die Ökologie u.a. folgendes zu beachten:

- Minimierung des Ressourcenverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz
- umweltgerechte Verpackungs-, Transport- und Logistikkonzepte
- Vermeidung von Problemstoffen
- Wiederaufbereitung von Produktions- und Produktionshilfsmitteln (z.B. Kühl- und Schmiermittel)

Zur Sicherstellung der CSR in der Lieferantenkette führt Kroschu im Rahmen der Neuanlage von Lieferanten ein Risk Assessment auf Basis der Angaben aus der Lieferantenselbstauskunft (Lieferantenselbstauskunft siehe Punkt 2.3.4) durch. Diese Bewertung geht in die Risikoanalyse des Lieferanten ein.

5.1. Ethische Standards und Verhaltenskodex

In ihrer gesamten unternehmerischen Tätigkeit ist sich Kroschu ihrer sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). Kroschu setzt auch von seinen Lieferanten und allen Unterlieferanten ein einwandfreies, gesetzestreues, soziales und ethisches Verhalten voraus, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden (siehe hierzu Code of Conduct).

Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Menschenrechte

Kroschu erwartet von allen Lieferanten und Unterlieferanten, dass die Grundrechte aller Mitarbeiter anerkannt werden und eine Chancengleichheit sowie Gleichbehandlung ungeachtet der Hautfarbe, Geschlecht, Religion, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung gewährleistet wird.

Arbeitsnormen und Arbeitsschutz

- Kinder- und Zwangsarbeit wird nicht toleriert
- Es herrscht der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung
- Versammlungsfreiheit ist gewährleistet
- Arbeitszeiten und Vergütung entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen und gesetzlichen Vorgaben

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten keine Handlungen vorzunehmen, die zu einem Interessenskonflikt führen oder auch nur den Anschein eines solchen Konflikts erwecken könnten.

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten, dass die Sicherheit an erster Stelle steht und diese anstreben sämtliche Verletzungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Sicherheitsvorfälle zu vermeiden. Unsere Lieferanten müssen die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter aktiv mit Richtlinien und praktischen Programmen fördern, um jeden Einzelnen vor Gefahr zu schützen.

Korruptionsprävention

Kroschu erwartet von all seinen Lieferanten und Unterlieferanten, dass diese gegen alle Arten der Korruption sowie Erpressung und Bestechung eintreten. Antikartell- und Wettbewerbsgesetze sind einzuhalten.

5.2. Anti - Fraud - Regelung

Um drohende Risiken von Betrug sowie Unterschlagung von Vermögensverlusten vorzubeugen, werden die Buchhaltungsdaten des Lieferanten im „4 – Augen“ – Prinzip geprüft. Hierzu wird die Buchhaltung, wie auch der Bereich Risk Management Einkauf auf den Lieferanten zugehen, um die Finanzdaten des Lieferanten (Bankverbindung, IBAN, SWIFT) zu überprüfen. Ziel ist es die Wahrscheinlichkeit von Betrugsfällen sowie daraus resultierenden Folgeschäden durch präventives Handeln zu minimieren.

Jegliche Änderungen bezüglich der Finanzdaten (z.B. Kontoinformationen, IBAN usw.) sind ausschließlich an die lokale Buchhaltung (des betroffenen Werkes) von Kroschu zu melden.

Nicht an die lokale Buchhaltung gemeldete Änderungen, können zu Zahlungsausfällen führen, für die Kroschu keine Verantwortung übernehmen kann.

6. Anforderungen an die Informationssicherheit

Aufgetretene informationssicherheitsrelevante Vorgänge sind Kroschu unverzüglich unter folgender Emailadresse zu melden: informationsecurity@kroschu.com

Kroschu ist nach TISAX zertifiziert und arbeitet in Anlehnung an die DIN ISO 27001. Um die Einhaltung des Standards auch in Zusammenarbeit mit Lieferanten und dessen Unterlieferanten zu gewährleisten, sind die folgenden Anforderungen an die Informationssicherheit als Mindestanforderung für Lieferanten aus den folgenden Bereichen zwingend einzuhalten:

- Ingenieurbüros und Lieferanten für Konzeptstudien- / Design für Neuentwicklungen
- Lieferanten aus dem Bereich Maschinenbau sofern dort eine Sonderanlage beauftragt werden soll
- Lieferanten für Prototypen, welche die Herstellung und Entwicklung von innovativen Neuentwicklungen übernehmen → Bauteile, welche auch in ähnlicher Ausfertigung noch nicht am Markt verfügbar sind

Für Lieferanten, welche unter die oben aufgeführten Tätigkeiten fallen, gilt ergänzend das Dokument „Informationssicherheitsrichtlinien für Lieferanten“ (siehe Anhang).

7. Dokumentationspflicht

Alle mit dem Geschäftsvorgang verbundenen Dokumente und Aufzeichnungen sind bis 15 Jahre nach Produktionsende durch den Lieferanten aufzubewahren. Dies umfasst u.a.: Zeichnungen, Fertigungsfreigaben, Planungsnachweise, Nachweise zur Qualifizierung des Personals, Nachweise über Prüf- und Prozessfähigkeit.

8. Verweise

IATF – International Automotive Task Force <http://iatfglobalversight.org>

IATF 16949 und ISO 9001:2015 <http://www.aiag.org>

VDA Band 6.4 als Grundlage für Maschinen- und Werkzeugbauunternehmen

9. Abkürzungen und Begriffe

2TP	2-Tagesproduktion
8-D	Reklamationsverfahren
AIAG	Automotive Industry Action Group
APQP	Advanced Product Quality Planning
COP	Carry over parts
CSR	Corporate Social Responsibility
CLD	Controlled Level Definition
D-FMEA	Design FMEA
DUNS	Data Universal Numbering System
ELV	End of life vehicle
FMEA	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse
GADSL	Global Automotive Declarable Substance list
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GSS	Global Supplier Status / Globaler Lieferantenstatus
IATF	International Automotive Task Force
IMS	Indirektes Material und Service

IMDS	International Material Data System
ISO	International Organization for Standardization
Kroschu	Kromberg & Schubert
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
NDA	Non-Disclosure Agreement
OEM	Original Equipment Manufacturer
OHSAS	Occupational Health & Safety Advisory Service
P-FMEA	Prozess-FMEA
ppm	Part per million
PCN	Process Change Notification
PPF	Produktionsprozess und Produktfreigaben
REACH	Registration, Evaluation, Authorization, Restriction of Chemicals
Risk Assessment	Risikoüberprüfung des Lieferanten
Run@Rate	Kapazitätsmessung (Fähigkeitsanalyse)
SGA	Sicherheit, Gesundheit und Arbeitsschutz
SOP	Start of Production
SQM	Supplier Quality Management
SQ	Supplier Questionnaire
TISAX	Trusted Information Security Assessment Exchange
VDA	Verband der Automobilindustrie

10. ANHANG

Allgemein Geschäftsbedingungen

Übersicht Standortkürzel

Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten (nur, wenn gemäß Punkt 6. relevant)

Verhalten am Werksgelände (Gültigkeit nur für Kroschu Standorte in Deutschland)

Rev.	Datum	Erstellt von	Geprüft von	Freigegeben von Datum
00	Juni 2021	M.Winkler	S. Reichl / H. Bauer	H. Bauer / M. Braun 22.07.2021
01	November 2022	M. Winkler	D. Balke / A. Damian	A. Damian / M. Winkler 22.11.2022
02	November 2025	V. Serql	M. Winkler	M. Winkler / 06.11.2025

10.1. Allgemeine Einkaufsbedingungen



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kromberg & Schubert GmbH & Co. KG

Stand 4/2015

1. Anwendungsbereich/Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten für alle von der Kromberg & Schubert GmbH & Co. KG (nachfolgend „Kroschu“) im Geschäftsverkehr mit ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Lieferant“) abgeschlossenen Verträgen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten zudem auch dann, wenn der Lieferant den zu liefernden Vertragsgegenstand aufgrund einer vertraglichen Abrede mit einem Dritten herzustellen oder zu erzeugen und an Kroschu zu liefern hat.

(2) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten werden auf keinen Fall Vertragsinhalt.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ausschließlich das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht zuständig. Kroschu ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach Kroschus Wahl Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(4) Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Vergütung/Zahlungen/Warenanlieferung

(1) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Transport-, Fracht, Beladungs- und Verpackungskosten sind in den vereinbarten Festpreisen enthalten. Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ist lediglich ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausdrücklich abweichend hierzu vereinbart, übernimmt Kroschu nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährt der Lieferant auf jede Teil- und Schlusszahlung 3% Skonto, sofern Kroschu die jeweilige Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang einer prüffähigen Rechnung bei Kroschu leistet.

(3) Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(4) Forderungen des Lieferanten an Kroschu dürfen nur mit Kroschus vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen ohne vorgenannte Zustimmung nur an den Lieferanten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(5) Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist ausschließlich Kroschus Geschäftssitz in Renningen/Abensberg, soweit im Auftragschreiben kein anderer Erfüllungsort ausdrücklich benannt wurde. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle am Erfüllungsort auf Kroschu über.

(6) Die anzuliefernde Ware ist in geeigneter Art und Weise, sach- und fachgerecht sorgfältig zu verpacken. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes ausdrücklich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Rücksendung von leeren Behältern und Paletten erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

(7) Jeder Lieferung ist ein Packzettel beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die genaue Produktbezeichnung sowie, falls bekanntgegeben, Kroschus interne Materialnummer angegeben ist. Darüber hinaus gilt bei Lieferungen an K&S' Automobilkonfektionsbereich, dass ein VDA-Label pro Packstück nach den jeweils gültigen VDA-Richtlinien vorhanden sein muss. Soweit zutreffend, ist jeder Sendung ein Prüfzertifikat gemäß EN 10204-3.1 beizufügen. Über jede Lieferung ist am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige unter Angabe von Datum, Bestellnummer sowie Netto- und Bruttogewicht auszustellen und – auch vorab per E-Mail – zu übersenden.

(8) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Abnahme der Ware durch Kroschus Empfangsstelle auf Kroschu über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten oder eines Dritten – gleich welcher Art und Form – ist ausgeschlossen.

(9) Teillieferungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen.

3. Liefertermine/Vertragsstrafe

(1) Alle vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Der Lieferant informiert Kroschu im Falle jeglicher Verzögerungen umgehend telefonisch und schriftlich per E-Mail über Grund und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung.

(2) Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er an Kroschu für jeden voll überschrittenen Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Bei mehrfacher Überschreitung der Termine findet eine Kumulation nicht statt, so dass der Höchstbetrag nur einmal berechnet werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Überschreitung des Liefertermins bleiben unberührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Qualität/Mangelhaftung/Gewährleistung

(1) Der Lieferant liefert die Ware gemäß Kroschus Angaben, der vereinbarten Beschaffenheit und in Einklang mit allen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen und Vorschriften, insbesondere auch den am (End-)Verwendungsort gültigen, soweit die Ware an eines von Kroschus ausländischen Werke geliefert wird. Der Lieferant ist zur Einhaltung der ISO/TS 16949 verpflichtet.

Änderungen der Ware gegenüber vorherigen gleichartigen Bestellungen, insbesondere in Bezug auf die Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung der Ware sind Kroschu vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Derartige Änderungen bedürfen Kroschus vorheriger schriftlicher Zustimmung. Die Ware hat zudem dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Die vom Lieferanten abgelieferte Ware muss in jedem Fall den dem Lieferanten bekannten Vorgaben des Automobilherstellers entsprechen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, vor Ablieferung der jeweiligen Ware diese eingehend auf ihre Mangelfreiheit hin zu untersuchen. Dabei ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die von ihm abzuliefernde Ware eine vertragsgemäße mangelfreie Beschaffenheit aufweist und für die werentypische Verwendung (etwa einen warenüblichen Einbau oder eine übliche Verarbeitung) geeignet ist. Der Lieferant hat im Rahmen der Warenausgangskontrolle ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (QM-System) zu unterhalten und auf Verlangen von Kroschu diesbezügliche Nachweise vorzulegen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines QM-Systems durch einen von Kroschu Beauftragten Dritten, unter Beteiligung des Automobilherstellers, ein.

(3) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), vollumfänglich für etwaige Mängel der von ihm gelieferten Ware, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsendreißig) Monate ab Gefahrübergang. Nach Behebung eines etwaigen Mangels beginnt erneut die Frist von 36 (sechsendreißig) Monaten, es sei denn, der Lieferant war zur Behebung des Mangels nicht verpflichtet; diese Ablaufhemmung endet spätestens 10 (zehn) Jahre nach Ablieferung der Ware bei Kroschu.

(4) Wird die vom Lieferanten abgelieferte Ware von Kroschu entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart verarbeitet und wird Kroschu aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von dem Dritten auf Aus- und Neueinbau der Ware, Neuherstellung oder den Ersatz von Aus- und Einbauteilen (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Kroschu von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Mangel beim Übergang der Gefahr auf Kroschu noch nicht vorhanden war. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte zu Kroschus Gunsten, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, bleiben in jedem Fall unberührt. Das Recht und die Pflicht des Lieferanten zur Nacherfüllung der von ihm gelieferten mangelhaften Ware bleiben gleichfalls unberührt.

(5) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft und wird die Ware von einer ausländischen Niederlassung des Lieferanten zum Bestimmungsort (endverarbeitendes Werk von Kroschu) befördert, so gilt Art. 38 Abs. 2 UN-Kaufrecht (CISG). Die Untersuchung der Ware darf in diesem Fall bis nach dem Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort aufgeschoben werden. Im Fall vorstehender Ziffer 4 (5) Satz 1 und in allen übrigen Fällen einer gesetzlich vorgesehenen Untersuchung der abgelieferten Ware kann eine etwaige Mangelanzeige bei einem offenen Mangel der Ware durch Kroschu innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware bzw. in Fällen von Ziffer 4 (5) Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort erfolgen. Vorher gilt die Ware keinesfalls in Ansehung eines etwaigen Mangels als genehmigt. Liegt ein Mangel der Ware vor, der bei der branchenüblichen Untersuchung der abgelieferten Ware nicht erkennbar ist, so ist Kroschu nicht verpflichtet, diesen Mangel unverzüglich nach einer späteren Entdeckung anzuzeigen. Die Ware gilt in diesem Fall nicht in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(6) Der Lieferant tritt sämtliche Mängel-, Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen seine eigenen (Unter-)Lieferanten erfüllungshalber an Kroschu ab. Kroschu nimmt die Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages mit dem Lieferanten an. Der Lieferant bleibt aber ermächtigt, die vorgenannten Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf seitens Kroschu gegenüber seinen Lieferanten geltend zu machen.

5. Schutzrechte/Geschäftsgeheimnisse

(1) Der Lieferant tritt dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch Kroschu keine Patente, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Kroschu und Kroschus Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung aller Schutzrechte frei.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Kroschus Auftrag und alle, hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Kroschus oder in Kroschus Auftrag hergestellte Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Schablonen, Rezepturen oder ähnliches („Produktionshilfen“), die Kroschu dem Lieferanten überlassen, bleiben ausschließlich Kroschus Eigentum und dürfen an Dritte nur mit Kroschus ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden. Die Produktionshilfen sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an Kroschu zurückzugeben. Mit derartigen Produktionshilfen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit Kroschus ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte geliefert werden.

6. Ethische Standards/Code of Conduct

Kroschu ist sich in seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit seiner sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). Kroschu erwartet auch von seinen Lieferanten ein einwandfreies gesetzestreu, soziales und ethisches Verhalten, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zu folgendem Verhalten:

- Achtung von Kinder- und Zwangsarbeit, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit;
- Bekämpfung von Korruption, Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und/oder verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen;
- Einhaltung sozialadäquater Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter, Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander sowie Achtung und Einhaltung der grundlegenden Rechte von Mitarbeitern in Bezug auf Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Persönlichkeitsrechten;
- Entlohnung aller Mitarbeiter auf Grundlage fairer und den jeweiligen Landesgesetzen entsprechender Löhne.

Der Lieferant wird etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

10.2. Übersicht Standortkürzel

Übersicht Standorte

Standorte Deutschland	
KSAb	Abensberg
KSIn	GVZ Ingolstadt
KSDu	Düsseldorf
KSLC	Renningen Logistik
KSLu	Ludwigsfelde / Berlin
KSRe	Renningen
KSRh	Rhede, Cable & Wire
KSRI	Rinteln
KSWo	Wolfsburg
KSWu	Wuppertal - Cable & Wire

Standorte Europa	
KSA	Austria, Oberpullendorf
KSCH-Do	Switzerland, Domdidier
KSCH-Ko	Switzerland, Könitz
KSCH-St	Switzerland, Steinhausen
KSCZ	Czech Republic, Pilsen
KSE-Pa	Spain, Pamplona
KSE-Vi	Spain, Vitoria
KSE-Ma	Spain, Martorell
KSH	Hungary, Köszeg
KSTD	Hungary, Lebeny
KSMK-Bt	Macedonia, Bitola
KSMK-Sk	Macedonia, Skopje
KSRO-Me	Romania, Medias
KRSO-Na	Romania, Nadab
KSRO-Si	Romania, Sibiu
KSRO-Ti	Rumania, Tmisoara
KSSR-Kr	Serbia, Krusevac
KSSK	Slovakia, Kolarovo
KSUK	United Kingdom, Oxford
KSUA-Lu	Ukraine, Lutsk
KSUA-Zy	Ukraine, Zhytomyr

Standorte außerhalb Europa	
KSRA	Argentina, Pilar
KSRA-LC	Argentina, Logistik
KSRB	Botswana, Gaborone
KSBR-IT	Brasil, Itatiba
KSBR-OI	Brasil, Oliveira
KSBR-Ma	Brasil, Mafra
KSBR-Re	Brasil, Resende
KSCN-Ta	China, Taicang
KSD-Ch	China, Changchun (Joint Venture)
KSD-Cu	China, Chengdu (Joint Venture)
KSD-Ji	China, Jiangmen (Joint Venture)
KSD-Ti	China, Tianjin (Joint Venture)
KSK-An	China, Anshan (Joint Venture)
KSK-La	China, Lai An (Joint Venture)
KSK-Pi	China, Pinghu (Joint Venture)
KSMA-Ke	Morocco, Kenitra
KSMX-Ir	Mexico, Irapuato
KSMX-Le	Mexico, Leon
KSPY-As	Paraguay, Asuncion
KSSE	South africa, Uitenhage
KSSB	South africa, Brits
KSSC	South africa Brits - Cable & Wire
KSME-Du	United arab emirates, Dubai
KSME-Fu	United arab emirates, Fuhairah
KSTN-Be	Tunesia, Beja
KSTN-Tu	Tunesia, Tunis

10.3. Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten

RICHTLINIE ZUR INFORMATIONSSICHERHEIT FÜR LIEFERANTEN



Vorwort

Das Unternehmen Kromberg & Schubert (nachfolgend Kroschu) entwickelt und produziert im Kerngeschäft komplexe Bordnetzsysteme an über 40 internationalen Standorten für die Automobilindustrie. Zusätzlich zählt heute neben der Produktion von Sonderleitungen auch Kunststofftechnik zum Leistungsspektrum.

Das engagierte Zusammenspiel von Entwicklung, Produktion und Qualitätsmanagement hat bei Kromberg & Schubert oberste Priorität, um jede Lösung perfekt umzusetzen.

Informationen sind ein wesentlicher Wert für unser Unternehmen, unsere Kunden und Geschäftspartner und müssen daher angemessen geschützt werden. Arbeits- und Geschäftsprozesse basieren immer stärker auf IT gestützten Lösungen und Anbindungen.

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik wird deshalb immer wichtiger.

Kroschu ist gemäß TISAX zertifiziert. Um die Einhaltung des Standards auch in Zusammenarbeit mit Lieferanten und dessen Unterlieferanten zu gewährleisten, sind die folgenden Anforderungen an die Informationssicherheit als Mindestanforderung für Lieferanten einzuhalten.

Mit dieser Richtlinie werden grundsätzliche Regelungen zur Sicherstellung der Informationssicherheit innerhalb der Geschäftsbeziehung zwischen Kroschu und den Lieferanten vereinbart. Sie dient der Einhaltung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und Systemen von Kroschu.

1. Anwendungsbereiche

Folgende Anwendungsbereiche sind von den Regelungen dieser Richtlinie ausdrücklich betroffen:

- Ingenieurbüros und Lieferanten für Konzeptstudien- / Design für Neuentwicklungen
- Lieferanten aus dem Bereich Maschinenbau sofern eine Sondermaschine beauftragt werden soll
- Lieferanten für Prototypen, welche die Herstellung und Entwicklung von innovativen Neuentwicklungen übernehmen → Bauteile, welche auch in ähnlicher Ausfertigung noch nicht am Markt verfügbar sind

2. Nutzung von Kroschu IT-Systemen

Die Nutzung von IT-Geräten und Daten von Kroschu durch Mitarbeiter von externen Lieferanten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Fachbereiches. Dieser hat das Recht die Nutzung jederzeit zu unterbinden (z.B. bei Missbrauchsverdacht). Kroschu kann das Mitbringen tragbarer IT-Systeme, Mobiltelefone, Kameras, etc. verbieten oder auf bestimmte Bereiche einschränken.

Der Kreis der autorisierten Mitarbeiter des externen Lieferanten muss namentlich festgelegt werden und ist nach dem „need-to-know“-Prinzip möglichst eng zu halten. Mitarbeiter des externen Lieferanten, welche Zugang zu Kroschu IT-Systemen bekommen, sind schriftlich auf die Einhaltung der geltenden einschlägigen Gesetze, Vorschriften, internen Regelungen sowie der Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten.

Dies gilt entsprechend auf für Mitarbeiter von beauftragten Subunternehmern.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist ausdrücklich untersagt, es sei denn Kroschu stimmt diesem Vorgang ausdrücklich zu.

Durchführung von IT-Support:

Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren (Umfang, Ergebnis, Zeitpunkt). Arbeiten die das Betriebssystem oder systemnahe Software betreffen dürfen durch den externen Lieferanten ausschließlich weisungsgebunden durchgeführt werden.

3. Umgang mit Kroschu-internen Daten

Bei der Übertragung und/oder Verarbeitung von Kroschu internen Daten durch den externen Lieferanten sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Kroschu interne Daten sind vor jeglichem Missbrauch und Datenklau z.B. durch eine Schadsoftware zu schützen. Bei Verdacht auf Befall durch eine Schadsoftware dürfen die betroffenen Geräte und Datenträger nicht mehr benutzt werden.
- Die von Kroschu überlassenen Daten müssen durch Backup-Sicherungen abgesichert werden.
- Auf den von Kroschu zur Verfügung gestellten IT-Geräten dürfen keine Daten oder Informationen von weiteren Kunden, die nicht zur Kroschu gehören, verarbeitet werden.
- Die Daten von Kroschu sind nach den Regeln der Mandantentrennung von anderen Kundendaten des externen Lieferanten zu trennen.
- Datenträger sind gegen Verlust, Zerstörung und Verwechslung sowie gegen Zugriff von Unbefugten zu sichern. Nicht mehr benötigte Daten sind einer sicheren Entsorgung zuzuführen.
- Bei allen Gesprächen über schützenswerte Informationen, inklusive Telefongespräche, ist darauf zu achten, dass diese nicht unbefugt mitgehört werden können.

- Bei Transport von Datenträgern bzw. Geräten, die Datenträger enthalten ist dafür zu sorgen, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte schützen.

4. Nutzung von Kroschu IT-Equipment und Software

Die zur Verfügung gestellten Geräte sind sachgemäß zu behandeln und vor Verlust oder unbefugter Veränderung zu schützen. Von Kroschu bereitgestellte Geräte (z.B. Laptops, Mobiltelefone) dürfen nur mit Genehmigung von Kroschu vom jeweiligen Betriebsgelände entfernt werden. Ein Verlust der Geräte ist unverzüglich anzuzeigen.

Zur Erleichterung der auftragsbezogenen Kommunikation kann ein E-Mail-Account innerhalb der Kroschu-Domain eingerichtet werden. Die Nutzung des internen E-Mail-Dienstes ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem Auftrag gestattet. Ebenso ist die Weiterleitung von E-Mails an externe Empfänger nur auftragsbezogen gestattet. Eine automatische Weiterleitung von an E-Mails an externe Postfächer ist ausdrücklich verboten.

5. Informationsklassifizierung

Im Rahmen der Informationsklassifizierung (in Bezug auf die Vertraulichkeit) werden die möglichen Auswirkungen (potentielle Schäden) für Kroschu für den Fall bewertet, dass Informationen ungewollt einem unberechtigten Empfängerkreis offengelegt werden.

Der Lieferant hat mittels eines geeigneten Rechtekonzepts sicherzustellen, dass die durch Kroschu übermittelten Informationen geschützt sind. Kroschu behält sich das Recht vor, die entsprechenden Konzepte vom Lieferanten anzufordern und auf ihre Einhaltung zu überprüfen.

6. Datenschutz bei externem Betrieb von IT-Infrastruktur

Bei externem Betrieb der IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerke, Server) und/oder Cloud-Lösungen ist sicherzustellen, dass:

- externe Administratoren keinen Zugriff auf den Inhalt der Daten haben und
- die Anforderungen zur Verschlüsselung gemäß VDA ISA Control 10.1 (Cryptography)

eingehalten werden (Referenz zu ISO 27002:Control 10.1.1)

7. Meldung von informationssicherheitsrelevanten Vorgängen

Der Lieferant verpflichtet sich ein Verfahren zur Sicherstellung der Nachweisbarkeit bei Informationssicherheitsereignissen gemäß Kritikalitätsstufen zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

Aufgetretene informationssicherheitsrelevante Vorgänge sind Kroschu unverzüglich unter folgender Emailadresse zu melden:

informationsecurity@kroschu.com

Rev.	Datum	Erstellt von	Geprüft von	Freigegeben von Datum
00	21.10.2019	M. Winkler	T.Träder B. Hoffmann-Genser	21.10.2019
01	01.09.2022		M. Winkler	auf Aktualität geprüft
02	06.11.2025	V. Sergl	M. Winkler	06.11.2025 / Titelseite aktualisiert

10.4. Verhalten am Werksgelände

VERHALTENSREGELN

FÜR LIEFERANTEN UND DIENSTLEISTER
AUF DEM WERKSGELÄNDE



1. Grundsatz

Diese "Verhaltensregeln für Lieferanten und Dienstleister" beschreiben sicherheitsrelevante Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf unserem Werksgelände relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

Alle Fremdfirmen haben die Verpflichtung, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Diese Verhaltensregeln haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 § 2 (1) haben Fremdfirmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Auftragnehmer darf nur qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen, welche die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Qualifikationsnachweise sind Kroschu auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

2. Generelles Verhalten auf dem Werksgelände

Das Betreten des Werksgeländes erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte oder dem Empfang. Sollten derartige Einrichtungen am Standort nicht vorhanden sein ist der Mitarbeiter zu kontaktieren, welcher die Dienstleistungserbringung am Werksgelände beauftragt hat. Die Abmeldung bei Verlassen des Werksgeländes erfolgt analog der Anmeldung.

Während der gesamten Aufenthaltszeit ist der Besucherausweis gut sichtbar am Körper zu tragen.

Es herrscht ein generelles Foto- und Filmverbot. Die Nutzung von Fotokameras und Videorekordern ist nicht erlaubt. Bei Mobilfunkgeräten mit eingebauter Kamera oder Videofunktion ist die Nutzung dieser Funktionen verboten. Notwendige Aufnahmen werden von Kroschu Mitarbeitern gemacht und dem Besuchenden nach erteilter Freigabe gesendet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Standortleitung spezielle Genehmigungen erteilen.

Der gesamte Besuch auf dem Werksgelände unterliegt der Verschwiegenheit und eventuell erhaltene Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Auf dem gesamten Werksgelände herrscht Alkoholverbot.

Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln (Drogen) ist auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Betriebsfremde Mitarbeiter dürfen sich am Werksgelände nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters von Kroschu aufhalten und sind nicht berechtigt, sich unbeaufsichtigt am Gelände zu bewegen.

Fußgänger müssen beim Überschreiten von markierten Fahrbahnen und gekennzeichneten Wegen äußerste Vorsicht walten lassen und ggf. Warnsignale beachten.

3. Befahren des Werksgeländes mit Fahrzeugen

Die Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge wird durch die Werkssicherheit (Empfang oder Pforte) erteilt und berechtigt zur Anlieferung von Material, Werkzeugen oder Ähnlichem zur Arbeitsstätte und zu deren Abtransport.

Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet sicherzustellen, auf dem Werksgelände ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge einzusetzen. Es besteht insbesondere auch die Verpflichtung, die Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu prüfen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Verursachte Schäden an Eigentum von Kroschu sind unverzüglich der Werkssicherheit (Empfang oder Pforte) oder dem begleitenden Kroschu Mitarbeiter zu melden und müssen vom Verursacher getragen werden. Sollte dies nicht geschehen wird dies geahndet.

4. Durchführung von Arbeiten am Werksgelände

Betriebsbereiche, die nicht Bestandteil des Auftrages sind, dürfen nicht betreten werden. Ausnahme sind die Aufenthalts- und Raucherbereiche sowie die Kantine.

Lieferanten und Dienstleister sowie deren Unterauftragnehmer haben die geltenden Vorschriften, insbesondere gesetzliche, behördliche und berufsgenossenschaftliche sowie Kroschu interne Vorschriften einzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich „besenrein“ zu hinterlassen.

5. Gefährdungsbeurteilung

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers sowie Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Der Auftragnehmer hat ggf. eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren bei Kroschu zu erstellen und diese auf Verlangen vorzulegen.

6. Arbeitssicherheit

Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sind zu unterstützen und sämtliche Weisungen zum Zwecke der Unfallverhütung sind zu befolgen.

Bei Arbeiten im Bereich Produktion, Werkstatt, Labor, Küche und Lager sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe zu tragen.

Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen sowie Schalt- und Steuerschränke dürfen nicht versperrt werden. Bei Missachtung trägt der Dienstleister die Kosten der Entfernung.

Brandschutztüren und Feuerlöscheinrichtungen sind in ihrer Funktion nicht einzuschränken. Gegenstände wie Holzkeile oder Kisten dürfen das selbstständige Schließen nicht verhindern.

Es dürfen nur sichere und geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden. (DGUV V3 Prüfung) Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen oder manipuliert werden.

Um den Arbeitsschutz auf dem Werksgelände zu gewährleisten sind folgende Punkte zwingend einzuhalten:

- Einweisung in den Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten durch den zuständigen Kroschu Mitarbeiter
- Angebrachte Sicherheitshinweise sind stets zu beachten
- Gefährliche Alleinarbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden
- von Kabeln, Leitungen und Schläuchen darf keine Gefährdung ausgehen
- mit der zu verrichtenden Arbeit darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den zuständigen Kroschu Mitarbeiter vorliegt
- Arbeitsbereiche müssen von der Fremdfirma abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht
- Bei Absturzgefahr sind entsprechende technische Maßnahmen oder persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz zu verwenden.
- Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich.
- Innerhalb des Werksgeländes ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Darüberhinausgehende Schutzkleidung (z. B. Helm, Schutzbrille oder Schutzhandschuhe) ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen.

7. Umweltschutz

Bei Umgang mit Gefahrstoffen ist eine geeignete Schutzausrüstung zu tragen sowie sind die gesetzlichen Regelungen/Vorgaben (Gefahrstoffverordnung) einzuhalten.

Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) des Auftragnehmers sind grundsätzlich (sofern vertraglich nicht anders vereinbart) von diesem und auf dessen Kosten zu entsorgen. Normale Abfälle (nicht gefährliche Abfälle) dürfen nach Absprache mit dem Beauftragten für Abfall oder Umwelt in den werkseigenen Abfallsystemen entsorgt werden. Die Abfalltrennung ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass keine Wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Lösemittel) ins Erdreich und in das Abwassersystem gelangen.

Umweltgefährdende Emissionen und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.

Für Arbeiten verwendete oder zeitweilig am Betriebsgelände verbleibende Stoffe muss ein Sicherheitsdatenblatt verfügbar sein, welches in Abwesenheit des Lieferanten oder Dienstleisters gut sichtbar am Behältnis anzubringen ist. Des Weiteren ist der jeweilige am Werkstandort verantwortliche Beauftragte für Umwelt zu informieren.

8. Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten (z.B. im Rahmen von Reparaturarbeiten) bedürfen vor Beginn der Arbeiten besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form einer Heißarbeitserlaubnis durch den verantwortlichen Brand-schutzbeauftragten bzw. die Haustechnik.

Die durchführenden Personen haben für ausreichenden Brandschutz nach den aktuellen Vorschriften zu sorgen. Brennbare Materialien sind während der Heißarbeiten im Umkreis von mindestens 3m zu entfernen.

§ 11 VVB (Verordnung zur Verhütung von Bränden) ist zu beachten.

9. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände müssen sich die Mitarbeiter des Lieferanten oder Dienstleisters über die Erste-Hilfe-Maßnahmen, Flucht und Rettungswege informieren. Dies kann über die am Empfang oder Pforte ausgehändigte Information „Leitfaden für Besucher“ erfolgen. Grundsätzlich ist jeder Vorfall wie Brand, Feuer, leichte/schwere Verletzungen, Austritt von umweltgefährdenden Stoffen dem jeweiligen Empfang/Pforte oder dem begleitenden Kroschu Mitarbeiter unverzüglich zu melden.

Im Falle eines Evakuierungsalarmes ist das Werksgelände zügig zu verlassen und die beschilderten Sammelplätze aufzusuchen.

10. Verstöße

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Verhaltensregeln ist Kroschu berechtigt, folgende Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu ergreifen:

- Verweisung von Mitarbeitern des Lieferanten oder Dienstleisters vom Werksgelände

- sofortige Einstellung der Arbeiten und Zurückziehen des Auftrages, wenn der Lieferant oder Dienstleister oder die ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtung eingesetzten Personen, trotz zuvor erfolgter schriftlicher Abmahnung, erneut gegen diese Verhaltensregeln verstoßen.
- vorübergehende Einstellung der Arbeiten, bis zur Beseitigung der festgestellten sicherheitstechnischen- oder organisatorischen Mängel

Rev.	Datum	Erstellt von	Geprüft 27.07.2021
01	Juli 2021	M. Winkler	M. Möller T. Schwartz A. Reichl M. Speck
02	31.08.2022	M. Winkler	Auf Aktualität geprüft
03	06.11.2025	V. Sergl	M. Winkler / Titelseite aktualisiert